

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 14. März 1974

5. Stück

6. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.
7. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung angemessener Gesamtbaukosten je Quadratmeter und der normalen Ausstattung der geförderten Baulichkeiten.

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Feber 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL. für Wien Nr. 1, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird abgeändert wie folgt:

Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als zumutbare Wohnungsaufwandbelastung ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 13 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

Das Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe	1 v. H.
2. Einkommensstufe	3 v. H.
3. Einkommensstufe	6 v. H.
4. Einkommensstufe	10 v. H.
5. Einkommensstufe	15 v. H.
6. Einkommensstufe	21 v. H.
7. Einkommensstufe	28 v. H.
8. Einkommensstufe	36 v. H.
9. Einkommensstufe	45 v. H.
10. Einkommensstufe	55 v. H.
11. Einkommensstufe	66 v. H.
12. Einkommensstufe	78 v. H.

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 688 S und erhöht sich bei Haushalten, die jeweils um eine Person größer sind, um je 25 v. H. Dieser Prozentsatz beträgt jedoch bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, für die erste mitziehende Person 50 v. H. Übersteigt das Einkommen die Summe von zwölf Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Pfoch

7.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Feber 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten neu festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL. für Wien Nr. 3/1973, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bezeichneten Wohnungen, Heime und Geschäftslokale sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien als Höchstgrenze festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) für Eigenheime und Mehrwohnhäuser in Form von Reihenhäusern höchstens | 6950 S |
| b) für Mehrwohnhäuser bei einer Gesamtnutzfläche bis 1500 m ² | 6200 S |
| über 1500 m ² bis 3500 m ² | 5900 S |
| über 3500 m ² | 5800 S |
| c) für Heime höchstens | 7700 S |

Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in lit. a und b angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 v. H. vorzunehmen.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Den in § 1 Abs. 3 lit. a, b und c festgesetzten Beträgen können zugeschlagen werden:

- a) zur Abgeltung der Mehrkosten, die durch nachweisliche Bautätigkeit während der Monate November bis März entstehen, pro Winterperiode 1 v. H.,
- b) die durch unvorhersehbare Erschwernisse oder ungewöhnliche Umstände bei der Bauführung, insbesondere bei der Fundamentierung, oder bei der Zu- und Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation) oder bei Hochhausbauten unvermeidlichen Erhöhungen um höchstens 20 v. H.,
- c) Mehrkosten bei der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der geltenden Fassung, oder des Wiener Altstadterhaltungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1972, vorgeschrieben ist bis 25 v. H.,
- d) Mehrkosten für verbesserten Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz der Baulichkeiten bis 5 v. H.,
- e) die Umsatzsteuer, soweit diese vom Förderungswerber nicht als Vorsteuer (§ 12 Umsatzsteuergesetz 1972) abgezogen werden kann,
- f) die Selbstverbrauchsteuer (§ 29 Umsatzsteuergesetz 1972).“

3. Im Abs. 5 des § 1 wird der Satz angefügt: „Für Ausschreibung und Angebot im Sinne dieser Verordnung gelten die in Anlage 1 enthaltenen Bestimmungen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Pfoch

Anlage 1

§ 1 Abs. 5

BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSSCHREIBUNG UND DAS ANGEBOT

Die Punkte 1,6 bis 3,4 der ÖNORM A 2050 (Vergebung von Leistungen) Ausgabetag 30. März 1957, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beachten.

Zu ÖNORM A 2050:

Zu Punkt 1,711

Der Erlag des Vadiums ist nur in besonders begründeten Fällen zu verlangen.

Zu Punkt 1,8

Zur Erstattung von Gutachten sind tunlichst gerichtlich beeidete Sachverständige, autorisierte Personen (Ziviltechniker), autorisierte Prüfanstalten oder Forschungsinstitute heranzuziehen.

Zu Punkt 2,2

Vorarbeiten für Ausschreibungen, z. B. die Verfassung des Leistungsverzeichnisses, sollen soweit als möglich nicht an Unternehmen übertragen werden.

Zu Punkt 2,214

Die Einheitspreise sind nach Lohn und Sonstiges (Material) aufzugliedern.

Zu Punkt 2,2219

die Gewährleistungsfristen;
die allfällige Verpflichtung zur Durchführung von Winterarbeiten.

Zu Punkt 2,234

Für Fixgeschäfte sind die Bestimmungen des § 919 ABGB bzw. § 376 HGB maßgebend.

Zu Punkt 2,235

Die Höhe der Vertragsstrafe und ihre Ermittlung sind in der Ausschreibung festzulegen.

Zu Punkt 2,2373

Haftrücklässe sollen in der Regel 3% betragen.

Zu Punkt 2,31

Unabhängig von der beschränkten Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Wien eine Ankündigung unter Bekanntgabe des Projektes und der wesentlichen technischen Angaben über das Bauvorhaben sowie des voraussichtlichen Baubeginnes einzuschalten.

Zu Punkt 2,32

Sind die in der Bekanntmachung aufzunehmenden Angaben zu umfangreich, so genügt es, wenn auf die Ausschreibung hingewiesen und angegeben wird, bei welcher Stelle die Ausschreibungsunterlagen eingesehen oder beschafft werden können.

Zu Punkt 2,4

Die Angebotsfrist hat mindestens 14 Tage zu betragen.

Zu Punkt 2,5

In den Ausschreibungsunterlagen soll die Zuschlagsfrist angegeben werden (in der Regel acht bis zwölf Wochen).

Zu Punkt 2,7

Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos oder zu Selbstkosten ausgegeben werden.

Zu Punkt 3,4

Die Kalkulation und alle hiezu erforderlichen Vorarbeiten, das allfällige Verfassen und Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses sind nicht als besondere Arbeiten anzusehen.